

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Unter Bezugnahme auf die Anzeige vom 11. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in Freiberg bestehende Agentur obiger Anstalt vom 1. April dieses Jahres ab auf die Herren **Göldner & Ludwig** dasselbe übergeht.
Leipzig, den 28. März 1863.

Becker & Comp.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

In Übereinstimmung mit der oben Verordnung vom 16. September 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Agenten

Herr Economico-Commissioner G. M. Petzsch in Dresden.

Otto Liskoway in Freiberg

geblieben sind, das fernher die Agenten

Herr Stadt-Schreiber A. Grün in Großenhain.

L. Bärensprung in Löbau.

Herrn. Dürfeldt in Riesa.

E. W. Nicolai in Reichenbach.

Herrn. Weiss in Eilenburg.

Die übrigen aus Ihnen verwalteten Agenturen der oben genannten Gesellschaft sind aufgegeben,

das saggen

den Economico-Commissioner Herrn G. A. Butek in Dresden.

Baumann Wilhelm Möller in Dresden.

Tottert-Colleter C. A. Vogel in Großenhain.

Baumann Moritz Schulze in Löbau.

Gothoßscheuer Volkmar Lübeck in Riesa.

Expedienten Carl Freyer in Reichenbach.

Ferd. Bachmann in Eilenburg.

Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft übertragen worden sind.

Leipzig, den 27. März 1863.

Friedrich Gottfried,

Vertreter der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Sachsen.

Das allgemeine Urtheil

ist die zuverlässigste Bürgschaft für den Werth oder die Güte einer Sache.

Riegend ist jenes günstigste ausgefallen, als bei dem Malzettlafft-Gesundheitsbier aus der Brauerei des Hrn. Hofflieferanten Hoff, Neue Wilhelmstraße 1. in Berlin, welches wegen seiner gesundheitsfördernden und körperfördernden Eigenschaften, verbunden mit einem überaus lieblichen Geschmacke, nicht allein in Wohnungen des Volkes sich eingebürgert, sondern auch an den Höhen Europas und in vielen städtischen Familien als ein beliebtes und tägliches Getränk sich Eingang verschafft hat.

In ganz Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und überhaupt in allen der europäischen Kultur zugänglichen Ländern verbreitet und konfessionirt, sind dem Brauereien nun seit zehn Jahren Anerkennungen und allen Schichten der Gesellschaft zugegangen, deren bereits immense Zahl sich täglich noch vermehrt. Es sei uns gestattet, einige aus jüngster Zeit hier vorzuladen:

Hofbrouwerij Gunterborg, den 28. Januar 1863.
Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Berlin, 2. Januar 1863.
Seit etwa drei Wochen gewünscht ich das Malz-Getränk-Geheimtheater des Hrn. Hofflieferanten Johann Hoff, und ebenso gehe an, daß dasselbe mir bis jetzt gute Dienste geleistet. Es hat nicht allein auf die gesundheitlichen Verbesserungs-Organen vortheilhaft eingewirkt, den gewunderten Körper wieder hergestellt, meinten schon seit längerer Zeit anhaltenden Husten und Berufslähmung fast befriedigt, sondern auch die hämorrhoidale Leidenschaften beseitigt, was ich durch den gebräuchlichen starken Bier vollständig beobachtet habe. Diese Gedanken bestätigen mich, jenes Malzler allein ähnlich Leidenden zu empfehlen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den Gebrauch des vortheilichen Malz-Getränks fortzuführen.

Am Holzhof verleiht nicht begehrigt von Verteilung der mit unter dem 22. Dezember v. J. zugestellten Sektion zu übernehmen. Es kann jedoch nicht unterhalten, den Wohlgebeten zu bedauern, daß der Genuss der wenigen Gläsern schon von vortheilicher Wirkung gewesen ist, was mich bestimmt, den